

PFERDESPORT VERBAND

BADEN-WÜRTTEMBERG



www.pferdesport-bw.de



Übungsleiter AKTUELL 10

Ausgabe 2020

INHALTSVERZEICHNIS

TIPPS UND INFORMATIONEN

Seite 2

- Neu: Corona-Verordnung Sport vom 18. September 2020
- BW wappnet sich für mögliche zweite Corona-Welle, "Das dreistufige Pandemiekonzept"
- Änderungen der Corona-Verordnung des Landes BW zum 30. September 2020
- Aerosol-Schutz: Aktuelle Information der Lenkungsgruppe Corona BW

AUS- UND WEITERBILDUNG

Seite 5

- FN-Abzeichenprüfungen
- Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

BREITENSORT

Seite 6

- Breitensport-Veranstaltungen

PFERD UND UMWELT

Seite 7

- Füttern fremder Tiere kann teuer werden
- Bremsenfallen fördern Insektensterben
- Der ideale Boden für Pferd und Reiter:
Interview mit Prof. Thomas Heinrich (nach Seite 7)

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Seite 7

- Mitgliederversammlung: Folgen der Nichteinladung von Mitgliedern

Nächster Redaktionsschluss
31. Oktober 2020

Titelseite:

Trainerausbildung

In Baden-Württemberg stehen folgende FN-Fachschulen (Trainerausbildung) für die Ausbildung und Fortbildung von Ausbildungs- und Lehrkräften gem. APO 2020 zur Verfügung: Haupt- und Landgestüt Marbach, Landesreit- und Landesfahrschule (Reiten und Fahren). Hofgut Albführen, Gestüt & Reitschule (Reiten). Schwarzwald-Sportzentrum-Neubulach (Voltigieren).

Foto:

Katrin Storch

Impressum

Herausgeber:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0
Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>, [mailto: info@pferdesport-bw.de](mailto:info@pferdesport-bw.de). Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:

Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.
Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt, Telefon (01 72) 7 36 11 43, [mailto: info@berndt-dornstadt.de](mailto:info@berndt-dornstadt.de)

Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, [mailto: kopierland-ulm@t-online.de](mailto:kopierland-ulm@t-online.de)

TIPPS UND INFORMATIONEN

Corona-Verordnung Sport

Vom 18. September 2020

§ 1

Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe des §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe des §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§ 2

Allgemeine Vorgaben

1. Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO (*Hygieneanforderungen*) einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO (*Hygienekonzepte*) zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO (*Datenverarbeitung*) durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO (*Zutritts- und Teilnahmeverbot*). Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsplatzschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO (*Arbeitsschutz*) einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.
2. Für Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend. An Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.
3. Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO (*Ansammlungen*) etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmungen, ist zu vermeiden.
4. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3

Trainings- und Übungsbetrieb

1. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie die in § 9 CoronaVO genannte Personenzahl. Die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl (z. Zt. *nicht mehr als 20 Personen*) gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen.
 1. Bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann;
 2. für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.
2. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.
3. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
4. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
5. Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Ziffer 6 CoronaVO.

§ 4

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

1. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.
2. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.
3. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauer bis einschließlich 31. Oktober 2020. Bei der Bemessung der Zuschauerzahlen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

4. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

5. In einem bis einschließlich 3. November 2020 andauernden Probetrieb können Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im Spitzen- und Profisport, insbesondere bei bundesweiten Sportveranstaltungen der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und der Mitgliederverbände der Interessengemeinschaft Teamsport Deutschland, abweichend von Absatz 3 Sätze 1 und 3 nach den folgenden Maßgaben stattfinden:

1. allen Zuschauerinnen und Zuschauern sind feste Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zuzuweisen, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt; solange Zuschauerinnen und Zuschauer sich nicht auf ihren fest zugewiesenen Sitzplatz befinden, müssen sie eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern kein Fall des § Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 oder 6 CoronaVO vorliegt.
2. die zulässige Zuschauerzahl im Probetrieb beträgt bei einer im Regelbetrieb in der Sportanlage oder Sportstätte maximal zulässigen Zuschaueranzahl
 - a) von bis zu 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer,
 - b) von über 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern höchstens 20 Prozent der jeweils maximal zulässigen Zuschaueranzahl des Regelbetriebs.
3. sofern der Schwellenwert von 35 neu gemeldeten SARS-CoV-2 (Coronavirus)-Fällen pro 100.000 Einwohner in dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis des Austragungsorts in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts) vor dem Tag des Sportwettkampfs oder Sportwettbewerbs überschritten wurde und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist, dürfen keine Zuschauerinnen und Zuschauer bei dem Sportwettkampf oder Sportwettbewerb anwesend sein
4. es dürfen nur personalisierte Tickets verkauft werden; der Verkauf von Tickets über Gastmannschaften (Gäsetickets) ist untersagt;
5. auf dem Gelände der Sportstätte oder Sportanlage sind der Ausschank und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt, erkennbar alkoholisierte Personen ist der Zutritt zu verwehren;
6. das gemäß Absatz 2 Satz 2 zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumliche Kapazitäten zur Umsetzung der Abstandsregeln nach § 2 CoronaVO sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (vor allem Sanitär, Gastronomie, öffentlichen Personennahverkehr, Individualverkehr) bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen; diese ist den örtlich zuständigen Behörden vor Beginn des jeweiligen Sportwettkampfs oder Sportwettbewerbs vorzulegen.

§ 5

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO (*Mund-Nasen-Bedeckung*).
2. Für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze.
3. Jeder Sportgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung bestimmte Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
4. Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder an einer außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Sportgruppe gilt das Abstandsgebot nicht, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen.

§ 6

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
 2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche;
 3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte
- richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Sport vom 3. September 2020 (GBl. S. 691) außer Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 18. September 2020

Dr. Eisenmann

Lucha

BW wappnet sich für mögliche zweite Corona-Welle: "Das dreistufige Pandemiekonzept"

Pandemiestufe 1: "Stabile Phase" Ausbruchsgeschehen lokal abgrenzbar, Infektionsketten zum Großteil nachvollziehbar; Regionale Infektionsschutzmaßnahmen nach regionaler Stufe. Landesweite 7-Tage-Inzidenz unter <10/100.000 Einwohner Präventive Maßnahmen: Sport - Grundsätzlich Gruppen von bis zu 20 Personen ohne Einhaltung Mindestabstand - Sportarten mit unmittelbarem Körperkontakt möglichst mit festen Trainings-Übungspartnern - Anzahl der Sportler und Besucher bei Veranstaltungen nicht über 500 (bis 31.10.2020) - Nutzung von Duschen und Umkleieräumen ist möglich; dabei Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, Aufenthalt dort ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken - Dokumentationspflicht	Pandemiestufe 2 "Anstiegsphase" Landkreisüberschreitende Ausbruchsgeschehen, zunehmend unklare Infektionsketten, gehäuftes Auftreten von großen Erkrankungsklustern, Zunahme von Ausbrüchen bei bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen. Landesweite 7-Tage-Inzidenz von >10/100.000 Einwohner wird überschritten Zusätzliche Maßnahmen: Sport - Aufruf zu strenger Anwendung der Hygienemaßnahmen	Pandemiestufe 3: "Kritische Phase" Starker, ggf. exponentieller Anstieg der Infektionszahlen mit zumeist nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten. Landesweite 7-Tage-Inzidenz von >35/100.000 Einwohner wird überschritten Zusätzliche verschärfende Maßnahmen: Sport Trainings- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben - Anpassung der Gruppengröße - Einschränkung von Körperkontakten in verschiedenen Eskalationsstufen bis zum Verbot (u. a. Abstandsgebot) - Reduzierung der Teilnehmerzahl an Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben (Sportler und Zuschauer) Bei allen drei genannten Maßnahmen ggf. Ausnahmen für den Profi-, Spitzen- und Nachwuchsleistungssport (bis Landeskader).
---	--	--

-dt-

Änderungen der Corona-Verordnung des Landes BW zum 30. September 2020

Übersicht der Änderungen:

- Die CoronaVO des Landes wird bis zum 30. November 2020 verlängert.
- Die Maskenpflicht gilt nun auch für Kundinnen und Kunden in Gaststätten, Restaurants, Bars etc., wenn Sie sich nicht am Platz befinden – etwa auf dem Weg zum Tisch, zur Toilette oder zum Buffet.
- Die Maskenpflicht gilt ferner nun auch in Freizeitparks und Vergnügungstätten in geschlossenen Räumen und im Wartebereich.
- Es gibt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Verstoß gegen die Maskenpflicht.
- Beim praktischen Fahr-, Boots- oder Flugunterricht sowie bei praktischen Prüfungen gilt nun ebenfalls eine Maskenpflicht.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.
- Verantwortliche müssen Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden ihrer Einrichtung bzw. Geschäfte über die Maskenpflicht informieren.
- Die Beschreibung der typischen Symptome einer COVID-19 Erkrankung wird an die neuesten Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts angepasst.
- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben untersagt.
- Die §§ 4 bis 8 der CoronaVO gelten künftig auch für Boots- und Flugschulen (Hygieneanforderungen, Hygienekonzepte, Datenverarbeitung, Zutritts- und Teilnahmeverbot sowie Arbeitsschutz).
- Die Beschränkungen für Veranstaltungen und Betriebsverbote werden unabhängig von der Laufzeit der Verordnung laufend im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen überprüft und gegebenenfalls umgehend angepasst.

Newsletter www.baden-wuerttemberg.de

Aerosol-Schutz: Aktuelle Information der Lenkungsgruppe Corona BW

Auf Beschluss der Lenkungsgruppe werden das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium einen multidisziplinären Expertenkreis einberufen, der sich mit den neuesten Erkenntnissen über die Verbreitung von Aerosolen beschäftigt, und auch kurzfristig Handlungsempfehlungen geben soll.

Aerosole sind flüssige Partikel, die stundenlang in einem Raum schweben können und bei Einatmung tief in die Lunge vordringen. Sie gelten als ein Haupttreiber der Corona-Pandemie.

Wenn sich im Herbst und Winter das private und öffentliche Leben vermehrt in geschlossene Räume verlagert, ist es von erheblicher Bedeutung die Ausbreitung der Aerosole einzudämmen. Die Raum- und Luftverhältnisse beeinflussen das Infektionsrisiko ganz entscheidend. Gerade in Bereichen, die in besonderem Maße potentiell gefährdet sind, sollten gesonderte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die über die gute Durchlüftung oder die begrenzte Personenzahl in einem Raum hinausgehen.

Lenkungsgruppe Corona BW

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:
07.10.20	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	FA, KFS-A
15.10.20	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 07965 90030	RA
16.10.20	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	Holzrücken
18.10.20	77731 Legelshurst	Katharina Rapp 0176 70532074	PFS-U, VA
18.10.20	71272 Renningen-Malmsheim	Anna Blaurock 0172 4779447	PFS-U, BA, LA, RA
21.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	FA
23.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-R
25.10.20	88630 Aach-Linz	Johannes Mattes 0173 6226248	PFS-U, FA, KFS-A, LA
25.10.20	70806 Kornwestheim	Sandra Götz 0172 6247241	PFS-U, RA
25.10.20	89079 Ulm-Wiblingen	Monika Schmidt 0176 61436254	VA
30.10.20	71032 Böblingen	Marion Lorbert 07031 272657	PFS-U, RA
30.10.20	77731 Willstätt-Legelshurst	Brigitte Kaiser 07852 996780	PFS-U+R, LA, RA
31.10.20	77815 Bühl	Jessica Prach 0157 34323737	PFS-U, RA
31.10.20	72144 Dusslingen	Cordula Seibold 0179 7081890	PFS-U, RA
31.10.20	70771 Leinfelden-Echterdingen	Natalie Kreiner 0176 45783785	PFS-U, RA
31.10.20	72666 Neckartailfingen	Nina Vitello 0711 50653445	PFS-U, RA
31.10.20	74585 Rot am See-Musdorf	Angelika Hirsch 0172 6324160	PFS-U, LA, RA
31.10.20	78532 Tuttlingen	Jürgen Mildenerberger +41 786251752	PFS-U, BA, LA,
31.10.20	73235 Weilheim/Teck	Axel Kersting 0152 28961549	PFS-U+R, RA
31.10.20	75059 Zaisenhausen	Sabine Stiegler 0160 90650736	PFS-U, RA, LA
01.11.20	76316 Malsch	Thomas Dietrich 0177 9700673	BA, PFS-U+R, LA, RA, VA
04.11.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
06.11.20	79208 Albführen	Cathrin Ebi 07742 9296-161	PFS-U, RA
07.11.20	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	KFS-B
08.11.20	74564 Crailsheim	Angelika Hirsch 0172 6324160	RA
12.12.20	79241 Ihringen	Sabrina Blüm 0151 58598883	PFS-U+R, LA, RA
-dt-			Stand: 30.09.2020

BA = Abzeichen Bodenarbeit, FA = Fahrabzeichen, JRA = Jagdreitabzeichen, KFS = Kutschenführerschein, LA = Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen,

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

■ Seminare und Lehrgänge

□ **FN-Seminarteam**, Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de

FN-Online-Seminare: Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

06. Okt. PM-Online-Seminar: Neo-Rider: Mit Köpfchen zum besseren Reiten, Ref. Marc Nölke
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
07. Okt. PM-Seminar: Nach dem Sprung ist vor dem Sprung – erfolgreich durch den Parcours, Ref. Lars Meyer zu Bexten
Ort: Reitanlage Burkhardshof, Burkhardshof 6, 71364 Winnenden, www.stall-koelz.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
13. Okt. PM-Online-Seminar: Equines Asthma, Ref. Dr. Tobias Warnken
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
19. Okt. FN-Ausbilder-Seminar: Draußen reiten, Ausreiten:...Geht nicht? Geht doch!!! Ref. Martin Plewa
Ort: RV Göppingen, Manfred-Wörner-Straße 22, 73037 Göppingen, www.rv-goeppingen.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 6 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
20. Okt. FN-Online-Seminar: Kompakt erklärt – der einfache Galoppwechsel, Ref. Christoph Hess
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
27. Okt. PM-Seminar: Aufgaben reiten leicht gemacht – so gelingt der Turnierstart, Ref. Knut Danzberg
Ort: Reitanlage Hubertushof, Friedrichstaler Str. 23, 76351 Linkenheim-Hochstetten
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
27. Okt. FN-Online-Seminar: Fit für den Ritt, Teil I – Angst im Pferdesport, Ref. Dr. Gaby Bußmann
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 1) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
12. Nov. PM-Online-Seminar: Der Rücken – die Brücke, Ref. Rolf Petruschke
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
17. Nov. FN-Online-Seminar: Fit für den Ritt, Teil II – Selbstvertrauen im Pferdesport, Ref. Gaby Bußmann
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

25. Nov. FN-Ausbilderseminar: Verstehen durch Seitengänge, Ref. Rolf Petruschke
Ort: RFV Forst, Kronauer-Allee 66, 76694 Forst, www.reitverein-forst.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 6 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
28. Nov. PM-Seminar: Die Arbeit des Pferdes an der Doppellonge, Ref. Fred Probst
Ort: Haupt- und Landgestüt Marbach, 72532 Gomadingen-Marbach, www.gestuet-marbach.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
02. Dez. Ausbilder-Online-Seminar: Kompakt erklärt – Springgymnastik, Ref. Markus Scharmann
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
15. Dez. PM-Online-Seminar: Verhaltensauffälligkeiten und Gemütszustände homöopathisch begleiten, Ref. Susanne Kleemann
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
26. Jan. 2021 PM-Online-Seminar: Impfung von Pferden – Welche Impfungen braucht mein Pferd?
Ref. Dr. Kai Kreling
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

□ FN-Partnerbetrieb BVZ Erlenhof, 73326 Deggingen-Reichenbach im Täle

Telefon 07334 9212386, eMail: bvzerlenhof@web.de

18. Okt. Lehrgang: Sitz- und Bewegungslehre mit Silvia Rall
24. Okt. Dressur- und Springlehrgang mit Guido Völk
25. Okt. Geländespringlehrgang mit Guido Völk
07. Nov. "Der Weg zum gesunden REIT-Pferd" mit Dr. vet. med. Daniela Danckert
- 13./14. Nov. Kurs mit Nadine Scheel
- 21./22. Nov. Spring- und Dressurlehrgang mit Guido Völk

□ Pferdesportverband und Landeskommission BAW

- 14.-19. Feb. 2021 Lehrgang: "Nachwuchstrainerassistent im Reitsport", Referentin: Ulrike Mohr
Ort: Kinderreitsportzentrum Ulrike Mohr, Heuweg 4, 75181 Pforzheim
Info: Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Petra Rometsch, Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de. Anmeldung bis zum **01.02.2021**. Den Kostenbeitrag inkl. Mittagessen, Getränke, Transfer, Erste-Hilfe-Kurs und Prüfungsgebühren in Höhe von 285,00 Euro bitte überweisen an: DE 22 6005 0101 0002 0309 37, Stichwort: "Nachwuchs-Assistenten-Lehrgang 2021".

- 20.-21. Feb. 2021 Trainerfortbildung: "Voltigieren"
Ort: Johannes-Diakonie Mosbach, Neckarburkener Straße 2, 74821 Mosbach-Schwarzach
Info: Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Petra Rometsch, Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de. Anmeldung bis zum **01.02.2021**. Die Teilnahmegebühr in Höhe von insgesamt 110 Euro bzw. 130 Euro mit Teilnahme an der Abendveranstaltung muss bis zum Anmeldeschluss auf folgendes Konto überwiesen werden: DE 22 6005 0101 0002 0309 37, Verwendungszweck: Name, Seminar Voltigieren.
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 15 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz Voltigieren

□ Reiterring Hardt, Pferdefreunde Malsch e.V.

- Lehrgang: "Trainerassistent im Reitsport", Lehrgangsleitung: Thomas Dietrich
- 26.-28. März Grundlehrgang
- 23.-25. April Prüfungslehrgang, Prüfung am 25.04.2021
- 2021 Ort: Reitschule Thomas Dietrich, Rohrbrüchle 2, 76316 Malsch
Info: Telefon 07221 967973, Mobil 0177 9700673, eMail: pferdesport-dietrich@web.de, Kosten 350 Euro (inkl. Prüfungsgebühren).

-dt-

BREITENSORT

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tag/PLZ/Ort:	Kontakt:	Disziplin:
03.10.20 1 72293 Burladingen	Sandra Eble sandraeble@web.de	Kutschenausfahrt
03.10.20 1 Ellwangen-Röhlingen	Jürgen Zappe jzappe@kabelbw.de	Voltigieren
03.10.20 1 89520 Heidenheim-Aufhausen	Marcel von Heydebrand marcel.vonheydebrand@gmx.de	Reiterrallye
03.10.20 1 74586 Honhardt	Margit Lober-Baudermann mr.lober@web.de	Kutschenausfahrt
03.10.20 1 75326 Kämpfelbach-Bilfingen	Karl-Heinz Flach safir2004@yahoo.de	Fahren
03.10.20 1 72666 Neckartailfingen	Fabienne Wohlt fabiennewohlt@gmail.com	Reiten
03.10.20 1 89191 Nellingen/Alb	Nicole Müschenborn info@reitverein-nellingen.de	Orientierungsritt
04.10.20 1 73479 Ellwangen-Röhlingen	Jürgen Zappe jzappe@kabelbw.de	Reiten

10.10.20	2	77743 Ichenheim	Anne Hürster	anne_huerster@web.de	Reiten u. Fahren
11.10.20	1	79771 Klettgau-Erzingen	Lilli Fink	lilli@fink-werbung.de	Reiten
11.10.20	1	79395 Neuenburg-Grißheim	Jessica Schirmeier	jonimo010406@gmail.com	Reiten
17.10.20	1	78052 VS-Villingen	Heinrich Haas	heinrich.haas@gmx.de	Reiten
17.10.20	2	88410 Bad Wurzach	Verena Riedle	V.Riedle@gmx.de	Reiten
18.10.20	1	78315 Radolfzell	Claudia Deyle	c.deyle@t-online.de	Reiten
01.11.20	1	75059 Zaisenhäusen	Gisbert Schumacher	schumacher-kraichtal@anline.de	Reiten
14.11.20	2	77694 Kehl-Sundheim	Kathrin Massé	masse@baden-classics	Reiten
-dt-					Stand: 30.09.2020

Quelle: www.pferdesport-bw.de > Veranstaltungen > Breitensport

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung der vorgesehenen Programme bei der Landeskommision Baden-Württemberg einzureichen! (siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommision Baden-Württemberg).

PFERD UND UMWELT

Füttern fremder Tiere kann teuer werden

Das weit verbreitete Füttern fremder Tiere kann nach einem Grundsatzurteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe sehr teuer werden. Ein Tierfreund hatte mit guter Absicht einer trächtigen Pferdestute auf einem Reiterhof frisches herumliegendes Heu verfüttert. Das Tier starb deswegen. Der Fütterer musste dem Besitzer des Pferdes fast 8.000 Euro Schadensersatz zahlen, obwohl er nicht wusste, dass frisches Heu für Pferde gesundheitsschädlich sein kann. In ihrem Grundsatzurteil, für das keine Revision zugelassen wurde, schreiben die Karlsruher Richter, das Füttern von fremden Tieren stelle "einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum" eines anderen dar. Man könne sich auch nicht damit herausreden, dass man in guter Absicht gehandelt habe und nicht wisse, was für die betreffenden Tiere gut und nicht gut sei. Weil keine Revision zugelassen wurde, hat das Urteil bindende Wirkung für ganz Deutschland. Fundstelle: Az.: 12 U 73/07, Urteil OLG Karlsruhe.

Ulf G. Stuberger/-dt-

Bremsenfallen fördern Insektensterben

Lange galten Bremsenfallen als ungiftige und effektive Methode, lästige Plagegeister von Reitplätzen und Pferdeweiden fernzuhalten. Biologin Nina Jäckel hat in ihrer Masterarbeit an der Universität Bielefeld vor einiger Zeit jedoch herausgefunden: Sie fangen nicht nur Bremsen, sondern auch unzählige andere Insekten. Darunter geschützte Arten. Für ihre Arbeit mit dem Titel "Bremsenfallen – ein überflüssiger (und wahrscheinlich illegaler) Beitrag zum Insektensterben" stellte sie von Mai bis Oktober 2017 sechs Bremsenfallen auf und leerte diese einmal wöchentlich. Das Ergebnis: Über 50.000 Insekten landeten in den Fallen. Darunter keine einzige Pferdebremse. Dafür Schwebefliegen, Schmetterlinge und Wildbienen. Sie fordert: Bremsenfallen sollten genehmigungspflichtig sein. In Schutzgebieten und deren Umfeld sollten sie generell verboten sein.

(kia) RRI 19/2020

Der ideale Boden für Pferd und Reiter

Im Interview mit *SPORT in BW* erklärt Prof. Thomas Heinrich, was einen optimalen Reitboden ausmacht und welche Rolle Ökologie und Nachhaltigkeit spielen.

Das gesamte Interview finden Sie im Anschluss an Seite 7.

WLSB Spezial 1/2020, -dt-

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Mitgliederversammlung: Folgen der Nichteinladung von Mitgliedern

Wird ein Teil der Mitglieder nicht zur Versammlung eingeladen, stellt dies einen Einberufungsmangel und somit einen Nichtigkeitsgrund dar. Ein weit verbreiteter Irrtum in der Praxis besteht darin, nur die Mitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen, die dann auch stimmberechtigt sind. Das ist falsch. Für das Vorliegen eines Einberufungsmangels wegen fehlender Einladung von Mitgliedern ist es unerheblich, ob ein Teil der nicht geladenen Mitglieder in der Versammlung nach der Satzung stimmberechtigt gewesen wäre. Die Nichteinladung nimmt diesen Mitgliedern jedenfalls die Möglichkeit, die Willensbildung der Versammlung durch Beiträge in der Aussprache zu beeinflussen. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind persönlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Dies gilt vor allem auch für die Minderjährigen. Fundstelle: Az.: 7 W 72/18, Urteil OLG Brandenburg.

Stefan Wagner, Jurist

Der ideale Boden für Pferd und Reiter

Im Interview mit *SPORT in BW* erklärt Prof. Thomas Heinrich, was einen optimalen Reitboden ausmacht und welche Rolle Ökologie und Nachhaltigkeit spielen

Nicht zu tief, nicht zu stumpf, nicht zu weich oder zu hart: Über kaum ein anderes Thema wird in der Welt des Pferdesports so intensiv diskutiert wie über den idealen Reitboden. Wie dieser aus baulicher Sicht und aus Sicht der Nutzer, also der Pferde, auszusehen hat, weiß Prof. Thomas Heinrich. Der Landschaftsarchitekt und Professor im Ruhestand an der Hochschule Osnabrück hat über viele Jahre die Qualität und Dauerhaftigkeit von Reitplätzen erforscht.

Prof. Heinrich, worauf kommt es bei Reitböden grundsätzlich an?

Die Qualität eines Reitbodens wird bestimmt durch die spezielle Qualität des Sandes und die benötigte Feuchte im Sand. Beide Faktoren, Sand und Wasser – auch wenn das widersinnig erscheint – sorgen für die Standfestigkeit des Reitbodens und die Trittsicherheit des Pferdes. Hinzu kommen die funktionalen Eigenschaften des Bodens wie Kraftabbau und Energierückgewinnung. Sie beschreiben die Krafteinwirkung des Pferdes beim Aufhufen auf den Reitplatz bzw. den benötigten Kraftaufwand beim Abhufen vom Boden. Diese beiden messbaren Größen tragen, wenn

sie gut aufeinander abgestimmt sind, bei einem guten Reitboden zu den natürlichen Bewegungsabläufen des Pferdes bei. Sie unterscheiden sich je nach Disziplin, bei der Dressur etwas lockerer und beim Springen etwas festerer Boden.

Was gilt es entsprechend beim Bau eines Reitbodens zu beachten?

Der Reitboden ist eine Konstruktion bzw. eine Abfolge von aufeinander abgestimmten verschiedenen Boden- und Materialschichten mit einer Tretschicht aus Sand an der Oberfläche. Wobei der Begriff „purer Sand“ zu kurz greift. Die Entwässerung des Platzes ist so geregelt, dass an der Oberfläche dauerhaft ausreichend Feuchte im Sand zur Verfügung steht, aber kein sichtbares Wasser während und nach einem Starkregen. Im Prinzip gibt es drei unterschiedliche Systembauweisen. Man unterscheidet horizontal entwässernde und vertikal entwässernde Plätze sowie das Anstausystem. Bei letzterem wird die Bodenfeuchte dauerhaft von unten über Kapillarität, über eine Stauwanne, geregelt. Daneben gibt es noch etwas abgewandelte Konstruktionen von Reitböden mit besonderer Elastizität.

Nochmals zurück zum Sand: Was zeichnet einen guten Reitsand aus?

Der Begriff „purer Sand“ unterschätzt die tatsächliche Bedeutung des speziellen Reitsandes auf einem Reitplatz. Die Kornverteilung, d. h. die prozentualen Anteile an feinen und mittleren Fraktionen des Sandes und die Kornform der Sandkörner zeichnen einen Sand erst als einen guten Reitsand aus. Infolge der Oberflächenspannung vor allem auf den Feinst-Sandanteilen ist der Sand im Besonderen in der Lage, Feuchtigkeit zu binden und damit die wesentlichen Reiteigenschaften, besonders die Standfestigkeit zu bestimmen. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Im Sand liegt die entscheidende Kernqualität eines Reitplatzes verborgen.

Der Aufbau eines Reitbodens ist komplex. Benötigt dieser auch besondere Pflege?

Wer behauptet, Reitböden benötigen keine oder benötigen nur wenig Pflege und Zuwendung, liegt eindeutig falsch. Der Typ des Anstausplatzes lässt sich meines Erachtens noch am einfachsten pflegen und in seinen Reiteigenschaften weitgehend automatisch steuern – muss aber auch geegnet werden. Ansonsten ist eine besondere Pflege oder Unterhaltung in bestimmten Zeitabständen erforderlich, um auf allen Teilflächen eines Reitplatzes gleich optimale Bodenbedingungen und auch Feuchtegehalte wiederherzustellen und auf Dauer zu gewährleisten.

Welche Anforderungen stellen Reiter an die Funktionalität von Reitböden?

Wie eingangs angesprochen steht an erster Stelle die Trittsicherheit auf der Oberfläche des Reitbodens. Sie steht in Verbindung mit der Eindringtiefe der Hufe. Weitere Anforderungskriterien sind die Messgrößen von Kraftabbau, Rutschfestigkeit, Scherfestigkeit, Wasserspeicherkapazität und im Starkregenfall auch die Wasserdurchlässigkeit bzw. der Wasserabfluss sowie die Haltbarkeit über einen durchschnittlichen Zeitraum von ca. zehn Jahren. Unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten werden als wichtige Anforderungen außerdem die möglichst geringe



Kraftabbau und Energierückgewinnung sind Qualitätsmerkmale für einen guten Reitboden. Diese beiden messbaren Größen unterstützen, wenn sie gut aufeinander abgestimmt sind, den natürlichen Bewegungsablauf des Pferdes.

Abbildung: Hochschule Osnabrück / Prof. Thomas Heinrich

Staubentwicklung und die Freiheit von Toxizität oder von z. B. allergieauslösenden Stoffen im Reitboden genannt. Ferner dürfen keine Verletzungsgefahren vorliegen, z. B. infolge eines Durchtritts des Platzbelags. Auch darf es nicht zu Schäden am Huf und Fesselgelenk verursacht durch zu feste, stumpfe und schnelle Böden oder infolge von Schmirgeeffekten kommen.

Reiten ist ein Sport, der per se sehr nah an der Natur ist. Welche Rolle spielt das Thema „Ökologie und Nachhaltigkeit“ im Reitsport generell?

Ich schätze in der Mehrzahl der Gespräche unter Reitern spielt die Nähe zur Natur wie beim Gelände- oder Ausreiten nur noch untergeordnet eine Rolle. Das überwiegende Arbeiten mit den Pferden geschieht heutzutage auf dem Reitplatz. Auffällig ist, dass die angesprochenen Themen „Ökologie und Nachhaltigkeit“ in den Argumentationsketten der Verkäufer von Reitsanden und Zuschlagsstoffen derzeit häufig auftauchen, als offensichtlich griffige Vokabeln. Die Begriffe eröffnen aktuell auch Anlass zu der recht kontrovers geführten Diskussion, denken wir an den Kunststoffabbau während des Reitbetriebs, den Austrag aus dem Platz und schließlich zum Ende der Nutzung an die Materialtrennung bis hin zur Entsorgung bzw. Verwertung der verschiedenen Erzeugnisse.

Wie kam es dazu, dass synthetische Zuschlagsstoffe in Reitböden verbaut wurden und werden?

Der Einsatz begann im Leistungssport und schwappte zunehmend auf den Breitensport über. Das Ziel war, mit synthetischen Zuschlagsstoffen die eingangs genannten Reiteigenschaften von Sanden beeinflussen zu können. Das ist auch mit gewissen Einschränkungen möglich. Seit etwa 15 bis 20 Jahren werden die Böden durch Zugabe von Zuschlagsstoffen immer härter und stumpfer. Es geht um die bestmögliche Energierückgewinnung und Scherfestigkeit beim Abhufen des Pferdes. Gerade im Springsport, mit tendenziell festeren Böden, ist dies offensichtlich verlockend. Grundsätzlich muss man aber an dieser Stelle sagen: Gute Reitsande benötigen keine Zuschlagsstoffe.

Welche Probleme treten auf, wenn synthetische Stoffe verbaut werden?

Zeitlupenaufnahmen beweisen, dass trotz eines gewissen Kraftabbaus im Pferdebein, der Pferdehuf in der normalen Bewegung

eine minimale Rutschphase des Hufs von ca. 1 bis 2 cm benötigt. Dies ist aber im Sportbetrieb bei den zum Teil durch synthetische Zuschlagsstoffe zu stumpfen Böden bisweilen nicht mehr der Fall. Um die synthetischen Stoffe in einer optimalen Tiefe im Reitboden von 3 bis 5 cm zu positionieren, ist eine abgestimmte Pflege und insbesondere Bodenfeuchte bzw. regelmäßige Bewässerung notwendig. Wird der Reitboden zu trocken, wandern die synthetischen Zuschlagsstoffe tendenziell nach oben, bis sie, bei besonderer Trockenheit, auf dem Sand praktisch mehr oder wenig aufliegen. Der diffuse Austrag der Kunststoffe ist durch die lockere Einmischung in die Tretschicht aus Sand im alltäglichen Reitbetrieb über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren kaum zu kontrollieren. Die Pflege und Aufbereitung der Plätze setzt also große Erfahrung des Pflegepersonals voraus. Viele Reitplatzbetreiber sind damit überfordert.

Welche Alternativen gibt es, um die geforderte Funktionalität von Reitböden trotzdem zu gewährleisten?

Wenn Zuschlagsstoffe überhaupt erforderlich sind, würde man biobasierte Erzeugnisse empfehlen, die am Ende ihrer Lebenszeit möglichst rückstandsfrei entsorgt bzw. besser gesagt kompostiert werden können. Zu empfehlen sind verfügbare Bambusfasern, spezielle Holz- oder Reitspäne oder andere natürliche Fasern und Gewebe aus z. B. Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf oder Jute, die gegebenenfalls auch durch natürliche Stärke zur längeren Haltbarkeit verfestigt und stabilisiert werden können.

Was wäre aus Ihrer Sicht eine gute Entwicklung für den Reitanlagenbau in den nächsten Jahren?

Zu allererst erwartet man mehr Transparenz der Erzeuger bei der Dokumentation und Kennzeichnung der synthetischen Zuschlagsstoffe hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung. Dadurch wird dem entsorgungspflichtigen Bauherrn oder Vereinsverantwortlichen bei Erneuerung des Platzes die Arbeit erleichtert und der Betreiber ist kostenmäßig besser abgesichert. Gegebenenfalls sollte man eine Rücknahmepauschale seitens des Erzeugers beim Kauf bereits vertraglich vereinbaren können, zumal die synthetischen Zuschlagsstoffe ja nur eine gewisse Nutzungszeit im Bauwerk eines Reitplatzes verbleiben. Notwendig wäre auch eine zu-

sätzliche Untersuchungs- und Forschungstätigkeit zum Abrieb von synthetischen Zuschlagsstoffen im Sandgemisch unter Feldbedingungen. Ferner ist eine Aufklärung über die gesundheitliche Unbedenklichkeit von synthetischen Zuschlagsstoffen für Pferd und Reiter unter der Beteiligung von Veterinär- und Humanmediziner*innen notwendig.

Was kann man einem Reitverein raten, wenn ein neuer Platz angelegt wird?

Reitvereine kommen nicht darum herum, sich als Betroffene bis zu einem gewissen Grad, selbst zu Experten im Reitplatzbau zu machen. Dazu gehört es auch auf – offensichtlich für gut befundenen – Plätzen selbst zu reiten bzw. sie zu testen. In die engere Wahl kommende Bauweisen und geeignete Sande sollte man sich ansehen, gegebenenfalls sich vom Sand Körnungslinien anfertigen oder sich diese vom Zulieferer aushändigen zu lassen, um sie dann mit den empfohlenen Sanden zu vergleichen. Sinnvoll ist vor allem auch, sich für die Baubegleitung z. B. einen beratenden Landschaftsarchitekten zu suchen, denn der Bau eines Reitplatzes ist eine Architektenleistung.

Welche konkreten Vorteile hat der Verein dadurch?

Der Architekt sollte nach den abgestimmten Anforderungen des Vereins den Platz planen und ausschreiben sowie die Angebote prüfen. Er hat bei der Bauüberwachung die Arbeiten auf dem Platz zu kontrollieren, dafür zu sorgen, dass eine Abnahme und Einweisung in die Pflegeanforderungen erfolgt und die Art der Gewährleistung zu vereinbaren und zu prüfen. Er ist dann auch bei eventuellen Mängeln und ungeklärten Fragen der Ansprechpartner und Vertreter des Auftraggebers bzw. der Mitglieder des Reitvereins oder der, der Fragen in Zusammenhang mit der Entsorgung klären kann.

Die Fragen stellte Carmen Freda-Koch

Mehr Informationen



Bei Fragen zum Thema können Sie sich gerne an Prof. Thomas Heinrich wenden:
Telefon 0151/54 74 54 42
oder Email t.heinrich@hs-osnabrueck.de

Prof. Thomas Heinrich,
Landschaftsarchitekt